

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 3. September 1856.)

31. Regierungs-Verordnung,

die Erläuterung und Ergänzung der Bestimmungen über die Kompetenzverhältnisse der Behörden bei Gesuchen um Gestattung von Neubauten betreffend.

Zu Beseitigung einiger rüchichtlich der Kompetenzverhältnisse der Behörden bei Bewilligung von Neubauten entstandener Zweifel wird hiermit zur Erläuterung und Ergänzung der bisherigen Bestimmungen mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

1.

Als Neubauten, deren Bewilligung nach §. 3 der Verordnung vom 17. August 1853 ausschließlich Fürstlicher Regierung zusteht, sind nur diejenigen Bauunternehmungen anzusehen, wodurch die Errichtung eines neuen Gebäudes mit Feuerungsanlagen auf einem neuen Bauplaze bezweckt wird.

2.

Soll jedoch ein ohne Feuerungsanlagen erbautes Gebäude in der Folge noch damit versehen werden, so ist auch zu dieser Einrichtung und der damit etwa zu verbindenden Umgestaltung die Erlaubniß Fürstlicher Regierung nöthig.

3.

Wegen des Wiederaufbaues eines mit Feuerungsanlagen versehenen abgetragenen oder abgebrannten Gebäudes bedarf es der Genehmigung Fürstlicher Regierung nur dann, wenn der Standort des neuen Gebäudes verändert oder von der Richtung der früheren Umfassungsmauern abgewichen werden soll; im entgegengekehrten Falle kommt die Bewilligung lediglich der betreffenden Unterbehörde zu.